

DEUTSCHE POLITIK

Widerstandsrecht

Als Lücke's Notstandsentwurf 67 am 28. April 1967 im Bundesrat beraten wurde, forderte Dr. Strelitz als Vertreter Hessens, in derli Notstandsverfassung müsse auch des Bürgers "Widerstandsrecht gesetzlich verankert werden. Am 16. Januar 1968 wurde diese Forderung zu einer Bedingung der SPD-Fraktion. Aber die CDU lehnt ab. Warum?

Der Ruf nach einem grundgesetzlich garantierten Widerstandsrecht zeugt von demokratischer Konsequenz: Getreu dem Verfassungsprinzip der „check and balances“ muß jede Stärkung der Exekutivgewalt begleitet sein von einer Stärkung des Kontrollmechanismus. Dem nicht auszuschließenden Mißbrauch der Notstandsbefugnisse durch die Staatsorgane muß das Recht des Staatsbürgers gegenüberstehen, diesem Mißbrauch Widerstand leisten zu dürfen.

Er kann sich hierbei auf eine alte Rechts-tradition berufen. Schon der Sachsenspiegel gebietet: „Der Mann muß wohl seinem König und seinem Richter, (wenn dieser) Unrecht

(tut), widerstehen und sogar helfen (ihm zu) wehren in jeder Weise ... Und damit verletzt er seine Treupflicht nicht.“ Das germanisch-mittelalterliche Staatsverständnis beruht auf den beiden sich gegenseitig bedingenden Prinzipien „Treue“ und „Widerstand“. Herrscher und Untertan sind sich zur *gegenseitigen* Treue und gemeinsam dem Recht verpflichtet. Brach der Herrscher das Recht, verletzte er seine Treupflicht, so verlor er den Anspruch auf den Gehorsam des „Untertanen“; dieser durfte, er mußte Widerstand leisten.

Das Widerstandsrecht ist aber auch ein Wesenselement der Demokratie: Wer die Demokratie bejaht, muß auch den Widerstand bejahen. „Ungehorsam und Widerstand sind im absoluten Staat verpönt, sie liegen allem autoritären oder totalitären Denken fern“ — so erläutert *Fritz Bauer* seine Dokumentensammlung „Widerstand gegen die Staatsgewalt“.

Die (heute) stärkste Demokratie der Welt, Schutzmacht und Leitbild (?) der bundesrepublikanischen Demokratie, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, verdanken ihre staatliche Existenz und Unabhängigkeit dem praktizierten Recht auf Widerstand. Am 4. Juli 1776 bekannten sie sich zu gewissen unveräußerlichen Menschenrechten und verkündeten : „ ... daß zur Sicherung dieser Rechte Regierungen unter den Menschen eingesetzt werden, die ihre rechtmäßige Macht aus der Zustimmung der Regierten herleiten; daß, wenn immer irgendeine Regierungsform sich als diesen Zielen abträglich erweist, es Recht des Volkes ist, sie zu ändern oder abzuschaffen und eine neue Regierung einzusetzen ...“

Die amerikanische Unabhängigkeit, die französische Revolution, die englische Magna Charta (1215), der ungarische Aufstand (1956) — dies alles sind Ereignisse, die zum historischen Selbstverständnis der Demokratie gehören und denen das eine gemeinsam ist: Sie sind Taten des Widerstandes.

Der deutsche Demokrat, worauf ist er stolz? Auf die Niederschlagung des Kapp-Putsches durch streikende Arbeiter, auf das Nein der SPD zu Hitlers Ermächtigungsgesetz, auf die Geschwister *Scholl* und den Oberst *Graf von Stauffenberg*. Es ist der Widerstand gegen den braunen Terror, der das Dunkel von 1933 bis 1945 etwas zu erhellen vermag, der- uns die Legitimation gab, vom „anderen Deutschland“ zu sprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat auch den Bürgern dieses Staates ein immanentes Widerstandsrecht zuerkannt, als Notrecht zur Bewahrung und Wiederherstellung der Rechtsordnung. Doch: Wer ist schon mit den Einzelheiten der Rechtsprechung unseres höchsten Gerichtes vertraut? Im „Ernstfall“ dürfte ein klarer Grundgesetzartikel wirksamer sein als die Ziffer 10 eines Leitsatzes des BVerfGs aus dem Jahr 1956!

Weshalb also nicht im Grundgesetz aufnehmen, was uns „immanent“ als Staatsbürgern sowieso zusteht? Wer scheut die Publizität, die Verankerung dieses Rechts? Und warum?

Fürchtet man dieses Recht? Fürchtet man, dank dieses Rechtes würde der Bürger ein erhöhtes demokratisches Selbstbewußtsein haben? Oder entspringt die Ablehnung des Widerstandsrechtes der autoritären Anschauung von der „Unmündigkeit des Volkes“? Die Demokratie erwartet eine Antwort! *Claus Weiss*

